

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wirtschaftsberatung Blaha

Die AGB ergänzen die jeweils schriftlich zu treffenden sonstigen Vereinbarungen, wie insbesondere die Vertraulichkeits-/Kunden- und Quellenschutzvereinbarung und das Unternehmensberatungs- und Finanzdienstleistungsmandat. Alle schriftlich getroffenen Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

§ 1 Leistungsgegenstand

Die Wirtschaftsberatung Blaha ist eine Unternehmens- und Finanzberatung, die sich auf die betriebs- und finanzwirtschaftliche Beratung von internationalen Projekten spezialisiert hat. Klienten können bereits ab der Gründungs- (Seed-) Phase beraten und begleitet werden. Der Sinn liegt darin, mit dem Klienten das strategische Gerüst für sein Vorhaben zu entwickeln und zu dokumentieren, damit ein Leitfaden existiert, an dem sich die Aktivitäten der Projektgesellschaft orientieren.

Die Tätigkeit der Wirtschaftsberatung Blaha besteht im Wesentlichen aus zwei Bereichen:

1. Die Besprechung und Erfassung sämtlicher relevanter vorhandener und zukünftiger Unternehmensdaten, sowie die Verarbeitung zu einem Businessplan (sofern dieser nicht bereits erstellt wurde), wobei der Klient die Richtigkeit seiner Angaben verantwortet.
2. Die Vermittlung von internationalem Finanzierungskapital im Sinne eines Finanzintermediäres.

§ 2 Prozedere

Auf der Homepage der Wirtschaftsberatung Blaha befinden sich im Menü „ABWICKLUNG“ eine Vertraulichkeitserklärung, sowie ein Formular für die Anfrage zu einer Firmen- / Projektfinanzierung. Es gilt zwischen Interessenten und der Wirtschaftsberatung Blaha vereinbart, daß die Formulare ausgefüllt und unterzeichnet via elektronischer Medien (E-Mail, Fax) von der jeweiligen Partei anerkannt werden. Das Anfrageformular ist eine Erstauskunft, um der Wirtschaftsberatung Blaha eine Möglichkeit zur Einstufung des Geschäftsvorhabens bzw. Finanzierungsanliegens zu geben und stellt in diesem Sinne keinen Businessplan dar. Sollte bereits ein Businessplan existieren, kann der Interessent nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung diesen an die Wirtschaftsberatung Blaha zu einer kostenfreien Überprüfung bzw. Analyse mailen.

Je nach Qualität der Unterlagen wird der prospektive Klient über die nächsten Schritte informiert:

- a) Änderungen bzw. Ergänzungen selbst durchzuführen
- b) Nach Vereinbarung die Änderungen bzw. Ergänzungen durch die Wirtschaftsberatung Blaha durchführen zu lassen. Diesbezüglich wird ein Angebot je nach Leistungsumfang kalkuliert.
- c) Einen gesamten Businessplan von der Wirtschaftsberatung Blaha erstellen zu lassen. Das Honorar für nichtverbundene Unternehmen beträgt € 6.000.-, wobei 50% bei Auftragserteilung und 50% nach der digitalen Übermittlung anfallen.

Bei Auftragserteilung durch den prospektiven Klienten werden die Spezifika in einem Unternehmensberatungs- und Finanzdienstleistungsmandat erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Mandatsnehmer strebt an, die Kosten zur Erhebung der notwendigen Informationen, Daten und Fakten so niedrig wie möglich zu halten. Konferenzen und Gespräche, werden via Skype vorgeschlagen. Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten des Mandatsnehmers trägt der Mandant und werden nach Aufwand abgerechnet. Der Mandant läßt nach Endfertigung den Businessplan und bei Finanzierungsinteresse sowie Verlangen seitens eines Investors von einem Wirtschaftsprüfer testieren, wodurch seine Richtigkeit von dritter Stelle bestätigt ist.

§ 3 Erfolgshonorar

Die Wirtschaftsberatung Blaha arbeitet als Finanzintermediär auf Erfolgsbasis. Das bedeutet, daß die Vergütung erst im und nach dem Erfolgsfall erfolgt. Da diese Dienstleistung Bestandteil des Consulting-Konzeptes ist, wird Sie in der Regel mit der Projektsumme mitfinanziert und muß im Investitionsplan als eigene Position, z.B. „Planung, Beratung, Geschäftsvermittlung“ angeführt werden. Das Honorar ist wie folgt gestaffelt:

- bis zu einem Finanzierungsvolumen von € 50 Mio --- 5,0%
- ab einem Finanzierungsvolumen von 51 Mio bis 200 Mio --- 4%
- ab einem Finanzierungsvolumen von € 201 Mio bis 500 Mio --- 3,0%
- ab einem Finanzierungsvolumen von € 500 Mio --- 2,5%

§ 4 Zahlungsströme

Der Mandant beauftragt in Absprache mit dem Mandatsnehmer sowie dem künftigen Investor einen Wirtschaftstreuhänder, den er mit der Überwachung der zukünftig eingehenden Kapitalströme auf ein Treuhandkonto beordert. Der Mandant legt dem Treuhänder den mit der Wirtschaftsberatung Blaha geschlossenen Mandatsvertrag vor. Die Auszahlung des Erfolgshonorars darf ausschließlich über den Treuhänder erfolgen und ist mit Auszahlung der ersten Tranche des Investors fällig.

2

§ 5 Usancen des Kapitalmarktes

Die Wirtschaftsberatung Blaha kann an den Mandanten keine Prognosen oder Garantien bezüglich der Kapitalbeschaffung abgegeben. Der Mandant wird über die Abhängigkeit seines Finanzierungserfolges von der jeweiligen Kapitalmarktverfassung (z.B. internationale Finanzkrise), von seiner Equity-Story (Zukunftsträchtigkeit, Marktakzeptanz, Rentierlichkeit und der Glaubwürdigkeit seines Geschäftsmodells) informiert. Der Mandatsnehmer und seine Kooperationspartner gewährleisten eine finanzwirtschaftliche Unterstützung für die Kapitalaufbringung. Diese Unterstützung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Erstellung bzw. Überarbeitung des Geschäftskonzeptes
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierung z.B.: Gründungsdienstleistung (Übernahme von Vorratsgesellschaften in den USA und Deutschland), behördliche Emissionsberechtigung, Kapitalmarktprospekt, Zeichnungsschein, Beschaffung der Wertpapier-Kennnummer, Anlegerprotokoll etc.
- Venture Capital Service – das ist die Suche nach geeigneten Risikokapitalgebern, die sich am Unternehmen / Projekt beteiligen.

Die Wirtschaftsberatung Blaha agiert mit der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmanns. Sie vertritt die Interessen des Mandanten nach besten Wissen und Gewissen. Ebenso sorgfältig ist sie in der Auswahl der an der Finanzierungsaufbringung involvierten Kooperationspartner. Trotz bestem Bemühen des Mandatsnehmers das Projekt gewissenhaft, wahrheitsgetreu und interesseweckend für eine Finanzierung aufzubereiten, kann sie keine Garantie für einen zukünftigen Finanzierungserfolg übernehmen und ist daher für das Ergebnis nicht haftbar. Der Mandant trägt als selbständiger Unternehmer das Risiko aller marktwirtschaftlichen Bemühungen. Die Wirtschaftsberatung Blaha trägt auch keinerlei Verantwortung für Verträge, die zwischen dem Mandanten und dem Finanzier geschlossen werden. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Finanzierungen, Zinsverlusten und Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen. Im Übrigen sind Haftungsansprüche gegen die Wirtschaftsberatung Blaha, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Wirtschaftsberatung Blaha verursacht wurden, grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Wirtschaftsberatung Blaha kein nachweislich grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Wirtschaftsberatung Blaha auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Wirtschaftsberatung Blaha bei jedem schuldhaften Handeln. Der Informationsgehalt der Websites wird stets sorgfältig bearbeitet und, so weit erforderlich, aktualisiert. Die Wirtschaftsberatung Blaha übernimmt jedoch in einem Markt sich rasch ändernder Usancen und Liquidität, sowie dem Investitionsverhalten von Beteiligungsgesellschaften keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Die Wirtschaftsberatung Blaha behält sich das Recht vor, auch ohne entsprechende Ankündigung, ihr Angebot jederzeit zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Ebenso behält sie sich auch das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Klienten per eMail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten

zugesendet. Widerspricht der Klient der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der eMail, gelten die geänderten AGB als angenommen. Sind oder werden eine oder mehrere der aufgeführten Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der bestehende Mandatsvertrag in seiner Gesamtheit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vorrangig eine dem Parteiwillen entsprechende Regelung. Für den Fall von unüberwindlichen Differenzen, die außergerichtlich nicht beigelegt werden können, wird Wien als Gerichtsstandort vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Wien, im Oktober 2009